

# Übergangsmodell „Kartellrechtskonforme Nadelstammholzvermarktung“

Stand: 01.04.2015

## 1. Zielsetzung des Übergangsmodells:

- Minimierung des möglichen Schadensersatz- bzw. Zwangsgeldrisikos bei Ergehen einer Untersagungsverfügung (gesamtschuldnerische Haftung)
- Vermeidung eines Zwangsgeldes wegen Nichtbeachtung des Sofortvollzuges einer Untersagungsverfügung (flankierende Maßnahme zum Antrag auf Aussetzen des Sofortvollzuges beim OLG Düsseldorf)
- Reduktion der Auswirkungen einer Untersagungsverfügung für die Sägeindustrie, die Waldbesitzenden, die Kreise und die Beschäftigten

## 2. Hauptforderungen des Bundeskartellamts (Stand vor 3. Anhörungsschreiben):

- Die Waldbesitzenden übernehmen mehr Eigenverantwortung im Bereich des Nadelstammholzverkaufes.
- Aufhebung der waldbesitzartübergreifenden Bündelung des Nadelstammholzes durch das Land für Körperschaften, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Privatwaldbesitzende mit einer Waldfläche über 100 ha.
- Hinsichtlich des Nadelstammholzverkaufs für den Nichtstaatswald über 100 ha darf das Land keine Fachaufsicht mehr ausüben (Weisungsmöglichkeit für Land unterbunden).
- Es erfolgt eine möglichst weitgehende organisatorische, räumliche, personelle und technische Trennung für die Vermarktung von Nadelstammholz aus einerseits Nichtstaatswald über 100 ha und Staatswald andererseits.

## 3. Kernpunkte eines Übergangsmodells:

- Erfüllung der Hauptforderungen des Bundeskartellamtes so gut wie möglich – aber nur im unbedingt erforderlichen Umfang („so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich“).
- Umsetzbarkeit ab Zustellung der Untersagungsverfügung.
- Keine kurzfristige Änderung bestehender gesetzlicher Vorschriften (LWaldG, FAG, etc.)
- Beschäftigte, welche für den Nadelstammholzverkauf im Nichtstaatswald über 100 ha zuständig sind, dürfen keine Aufgaben und Tätigkeiten der Unteren Verwaltungsbehörde (insbesondere der Unteren Forstbehörde vgl. § 65 LWaldG) übernehmen und nicht beim Land beschäftigt sein. Sie dürfen jedoch zusätzlich zum Holzverkauf mit sonstigen kommunalen Landkreisaufgaben betraut werden. Sie werden einem anderen Amt bzw. Dezernat unterstellt, welches mit kommunalen Aufgaben des Landratsamtes befasst ist.
- Keine Veränderung im Bereich der sonstigen hoheitlichen Aufgaben nach LWaldG.

#### 4. Lösungsansätze:

##### a) Landkreise:

Schaffung einer Holzverkaufsstelle, die den Nadelstammholzverkauf im Nichtstaatswald über 100 ha innerhalb des Landratsamtes als freiwillige kommunale Aufgabe anbietet, damit nicht dem fachaufsichtlichen Weisungsstrang des Landes unterliegt und nur mit kommunalem Personal ausgestattet ist.

Sämtliche sonstigen Aufgaben nach LWaldG verbleiben weiterhin in der Unteren Forstbehörde.

##### Variante 1:

Um den unterschiedlichen Verhältnissen in den Landkreisen Rechnung zu tragen, können die Landkreise für nachfolgende Tätigkeiten individuelle Lösungen ausarbeiten und entscheiden, ob die folgenden Tätigkeiten von der Unteren Forstbehörde oder von der Holzverkaufsstelle angeboten werden:

- Verkauf von Laubholz, Wertholz im Rahmen von Meistgebotsterminen, Industrieholz, Energieholz für den Nichtstaatswald über 100 ha,
- Holzverkauf für den Nichtstaatswald unter 100 ha.

##### Variante 2:

Soweit in einzelnen Landkreisen bereits außerhalb der unteren Forstbehörden funktionierende Vermarktungsstrukturen für den Nichtstaatswald eingerichtet sind, kommt anstelle der Einrichtung einer Holzverkaufsstelle des Kreises grundsätzlich auch die Beauftragung solcher bestehender Organisationen in Betracht.

##### b) Stadtkreise:

Sämtliche Aufgaben nach LWaldG verbleiben bei der Unteren Forstbehörde des Stadtkreises mit Ausnahme des Nadelstammholzverkaufes im Staatswald, den der Fachbereich Holzvermarktung beim Regierungspräsidium Tübingen übernimmt.

#### 5. Umsetzung des Übergangsmodells:

##### a) Organisatorische Trennung:

- Untersagung des Nadelstammholzverkaufes für Nichtstaatswald über 100 ha durch die Unteren Forstbehörden per Erlass des MLR.
- Übernahme des Angebots des Nadelstammholzverkaufes für Nichtstaatswald über 100 ha als freiwillige kommunale Aufgabe durch die Kreise (Kreistagsbeschluss),
- Anpassung bzw. Aussetzung des Vollzuges bestehender Verwaltungsvorschriften (VwV Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald, VwV Privatwaldverordnung).
- Kündigung bestehender Verträge über die Wirtschaftsverwaltung sowie Kaufverträge:
  - Kündigung der bestehenden Verträge über die Wirtschaftsverwaltung bzw. Privatwaldbetreuung zumindest im Körperschafts- und Privatwald größer 100 ha durch die unteren Forstbehörden in den Landratsämtern; ggf. auch Kündigung entsprechender Verträge im Körperschafts- und Privatwald bis 100 ha (vgl. Ziffer 4 a) Variante1).

- Neuabschluss von Verträgen zur Wirtschaftsverwaltung bzw. Privatwaldbetreuung entsprechend der in den Landkreisen gewählten Variante durch die jeweilige untere Forstbehörde bzw. die neu zu gründende Holzverkaufsstelle der Landratsämter. Dabei dürfen die unteren Forstbehörden keinen Nadelstammholzverkauf für nichtstaatliche Waldbesitzende größer 100 ha übernehmen.
- Kündigung bestehender waldbesitzübergreifender Kaufverträge über Nadelstammholz durch den Fachbereich Holzvermarktung sowie die unteren Forstbehörden. Abschluss neuer Kaufverträge für Nadelstammholz einerseits für Staatswald (ggf. inklusive Nadelstammholz von Waldbesitzern/FBGen bis 100 ha) durch den Fachbereich Holzvermarktung sowie die unteren Forstbehörden sowie andererseits für Nichtstaatswald größer 100 ha (ggf. inklusive Nadelstammholz von Waldbesitzern/FBGen bis 100 ha) durch die Holzverkaufsstellen der Landratsämter.
- Dienstanweisung zur Vertraulichkeit (kein Informationsaustausch zum Holzverkauf zwischen den unteren Forstbehörden und den Holzverkaufsstellen).

b) **Personelle Trennung:**

Umsetzung des anteilig notwendigen Personals in die Holzverkaufsstelle durch innerdienstliche Verfügung der Landrätin/des Landrats (sofern die Landratsämter nicht o.g. Ziffer 4 a) Variante 2 umsetzen).

c) **Räumliche Trennung:**

Räumliche Trennung der Unteren Forstbehörde und der Holzverkaufsstelle innerhalb des Landratsamtes (möglichst anderes Gebäude, mindestens jedoch anderes Stockwerk bzw. anderer Flur).

d) **Technische Trennung:** (luK-Fachverfahren FOKUS):

Sicherstellung durch Mandantenschutzkonzept, welches das Einsehen von wettbewerbsrelevanten Daten vom jeweiligen Wettbewerber ausschließt.